

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 30.01.2020

Ltg.-809-2/A-2/16-2019

Ltg.-809-3/A-2/16-2019

Beilagen
WST1-AA-1087/004-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Dr. Gertrud Breyer	15207		28. Jänner 2020

Betrifft

Ltg. 809-2/A-2/16-2019 und Ltg. 809-3/A-2/16-2019, Resolution des Landtages von Niederösterreich betreffend „NEIN zur Abfallbehandlungsanlage Theresienfeld“ sowie Zusatzantrag betreffend „Abfallbehandlungsanlage Theresienfeld – Schutz für Wasser, Umwelt und Gesundheit“

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 24. Oktober 2019, Ltg. 809-2/A-2/16-2019 und Ltg. 809-3/A-2/16-2019, hat die Landesregierung über Antrag des Amtes der NÖ Landesregierung – Abteilung Anlagenrecht als Behörde gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, ein Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend das Vorhaben „Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle auf dem Grundstück Nr. 390 der KG Theresienfeld“ durchgeführt.

Mit Bescheid vom 09. Jänner 2020 wurde festgestellt, dass das Vorhaben „Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle auf Grundstück Nr. 390, KG Theresienfeld“ des DI (FH) Günter Knautz, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwalts GmbH, 1010 Wien, nämlich die Errichtung und der Betrieb einer Behandlungsanlage für nicht gefährlicher Abfälle bestehend aus der

- Zwischenlagerung von maximal 500.000 t/a nicht gefährlichen Abfällen sowie
 - Aufbereitung von Baurestmassen bis zu einer maximalen Kapazität von 199.500 t/a und
 - stoffliche Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen von max. 29.640 t/a bzw. 95 t/d bzw. reine Behandlung für die nachfolgende Verbrennung oder Mitverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen von max. 21.840 t/a bzw. 70 t/d,
- den Tatbestand des § 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 iVm Anhang II Z 11 lit b Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU, verwirklicht und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegt.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass für die beabsichtigte Lagerung von Abfällen die Schwellenwerte für Deponien von 500.000 m³ für Massenabfälle und Reststoffe bzw 1.000.000 m³ für Baurestmassen heranzuziehen sind, weshalb das Vorhaben den Tatbestand des § 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 in Verbindung mit Anhang II Z 11 lit b der Europäischen Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten verwirklicht.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter